

Allgemeine Geschäftsbedingungen der BLACK + WHITE SHOW PRODUCTION GmbH

§ 1

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Vertragsabschlüsse mit Black + White. Abweichenden Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Mündliche oder sonstige Festlegungen, die nicht in Textform (schriftlich, per Fax, per E-Mail) erfolgen, sowie Abweichungen von Bedingungen von Black + White bedürfen, um bindend zu sein, der Bestätigung durch Black + White in Textform.

§ 2

1. Black + White befasst sich mit Veranstaltungsorganisationen jeglicher Art.
2. Der konkrete Leistungsumfang sowie das Honorar und die Zahlungsbedingungen ergeben sich aus den Beschreibungen in den einzelnen Verträgen, die mindestens in Textform vorliegen müssen. Sofern keine besonderen Zahlungsbedingungen vorliegen, gilt § 3 für Auftraggeber (der Black + White mit der Durchführung einer Veranstaltung beauftragende Kunde) bzw. § 4 für Auftragnehmer (von Black + White beauftragte Personen - Models, Tänzer, beauftragte Subunternehmer etc. - im Rahmen der Durchführung einer Veranstaltung).
3. Black + White speichert personenbezogene Daten von Auftragnehmer und Auftraggeber (insbesondere Namen, Anschriften, E-Mail-Adressen, Telefonnummern, Bankdaten) zum Zweck der Durchführung des bestehenden Vertragsverhältnisses. Diese Daten werden aufgrund gesetzlicher Berechtigung (Art. 6 lit. b DSGVO) erhoben.

§ 3

1. Das Honorar ist vom Auftraggeber mangels anderweitiger (in Textform vorliegender) Vereinbarung ohne jeden Abzug an Black + White zu leisten, und zwar
 - zur Hälfte mit Abschluss des Vertrags
 - den Restbetrag am Tag der Durchführung der Veranstaltung.

2. Darüber hinaus schuldet der Auftraggeber zusätzlich zu dem mit Black + White vereinbarten Honorar den Ersatz sämtlicher Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Mitarbeiter von Black + White und sämtliche für die Durchführung der Veranstaltung von Black + White zugezogene Dritte im Rahmen der Erbringung der vom Auftraggeber beauftragten Leistungen angemessen untergebracht und/oder gepflegt werden müssen. Die diesbezüglichen Aufwendungen hat der Auftraggeber mit der Bezahlung des Honorars an Black + White mit der zweiten/letzten Rate zu vergüten, soweit nichts anderes (mindestens in Textform) vereinbart ist.

§ 4

1. Das von Black + White den beauftragten Personen (Auftragnehmer) geschuldete Honorar ist mangels anderweitiger (mindestens in Textform vorliegender) Vereinbarung 4 Wochen nach Erbringung sämtlicher Leistungen sowie Rechnungsstellung durch den Auftragnehmer zur Zahlung fällig. Die Erbringung von Teilleistungen berechtigt den Auftragnehmer nicht, Abschlagszahlungen zu verlangen.
2. Der Auftragnehmer ist für die eigene Versicherung (Krankheit etc.) und für die Versteuerung seines Honorars selbst verantwortlich und stellt Black + White von sämtlichen Verpflichtungen in diesem Zusammenhang frei. Soweit sein Honorar der gesetzlichen Umsatzsteuer unterliegt, hat er Black + White entsprechende, die Umsatzsteuer ausweisende Rechnungen vorzulegen.

§ 5

1. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche für die Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse etc. rechtzeitig vor Durchführung vorliegen. Er ist verpflichtet, diese Black + White mindestens 5 Tage vor Durchführung der Veranstaltung auszuhändigen. Geschieht letzteres nicht und kann die Veranstaltung aus diesem Grunde nicht durchgeführt werden, haftet der Auftraggeber gegenüber Black + White für sämtliche daraus entstehenden Schäden, wobei es auf ein Verschulden des Auftraggebers nicht ankommt.

2. Für den Fall, dass mit der Durchführung der Veranstaltung GEMA-Gebühren oder sonstige Gebühren oder Abgaben anfallen, sind sämtliche erforderlichen Anmeldungen vom Auftraggeber durchzuführen und alle Gebühren und Abgaben von diesem zu bezahlen.

3. Der Auftraggeber stellt Black + White von sämtlichen Verpflichtungen, die Black + White unter Berücksichtigung der vorstehenden Regelungsbereiche treffen könnte, frei.

§ 6

1. Der von Black + White zugesagte Veranstaltungszeitpunkt ist grundsätzlich verbindlich.

2. Für den Fall, dass sich Black + White für die Durchführung der Veranstaltung dritter Personen oder Gerätschaften, die nicht im Eigentum von Black + White stehen, bedient und diese Personen oder Gerätschaften Black + White aus Gründen, die Black + White nicht zu vertreten hat, nicht zur Verfügung stehen und die Veranstaltung deshalb nicht zum zugesagten Zeitpunkt oder gar nicht durchgeführt werden kann, sind Schadensersatzansprüche gegen Black + White ausgeschlossen. Gleiches gilt bei allen Ereignissen höherer Gewalt.

3. Gerät Black + White mit der Durchführung einer Veranstaltung in Verzug oder aber wird Black + White die Durchführung einer Veranstaltung unmöglich, so sind Schadensersatzansprüche gegen Black + White ausgeschlossen, es sei denn Black + White fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

4. Mangels einer anderweitigen (mindestens in Textform vorliegenden) Vereinbarung stellt der von Black + White gegenüber dem Auftragnehmer fixierte Leistungszeitpunkt einen Fixtermin dar. Der Auftragnehmer hat für sämtliche Schäden einzustehen, die Black + White dadurch entstehen, dass der Auftragnehmer mit der Erbringung seiner geschuldeten Leistung - auch teilweise - in Verzug kommt. Diese Verpflichtung zum Schadensersatz des Auftragnehmers besteht auch dann, wenn diesen an der Verhinderung seiner Leistungserbringung kein Verschulden trifft.

5. Für den Fall, dass der Auftragnehmer zu dem mit Black + White vereinbarten Termin mehr als 30 Minuten verspätet erscheint, fällt zu Lasten des Auftragnehmers eine Vertragsstrafe i. H. v. 25% des vereinbarten Gesamthonorars an. Der vorstehende Absatz Ziffer 4 bleibt davon unberührt.

6. Kann eine Veranstaltung wegen schlechter Witterungsverhältnisse (Wetterbuchung) oder sonstigen Umständen höherer Gewalt nicht durchgeführt werden, sind jegliche Ansprüche des Auftraggebers gegen Black + White ausgeschlossen. Andererseits ist der Auftraggeber verpflichtet, Black + White alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der geplanten Durchführung der Veranstaltung entstanden sind, zu ersetzen und mit Black + White einen Ersatztermin zur Durchführung der Veranstaltung zu vereinbaren, es sei denn, dies ist ihm nicht möglich oder nicht zumutbar. Für die Durchführung des Ersatztermins gelten die für den Ersatztermin ausgehandelten (mindestens in Textform vorliegenden) Bedingungen.

7. Ist Black + White wegen schlechter Witterungsverhältnisse oder sonstigen Umständen höherer Gewalt daran gehindert, die vom Auftragnehmer geschuldeten Leistungen in Anspruch zu nehmen, so besitzt der Auftragnehmer gegen Black + White keinerlei Honoraransprüche. Außerdem sind solchenfalls sämtliche Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers gegen Black + White ausgeschlossen.

§ 7

1. Black + White ist berechtigt, sämtliche dem Auftraggeber geschuldeten Leistungen durch dritte Unternehmen ausführen zu lassen. Die Auswahl sämtlicher Personen, die an der Veranstaltung beteiligt sind, obliegt Black + White, soweit diese Personen Leistungen erbringen, die von Black + White aufgrund des mit dem Auftraggeber bestehenden Vertragsverhältnisses geschuldet sind.

2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche Black + White geschuldeten Leistungen persönlich zu erbringen. Eine Übertragung der vom Auftragnehmer geschuldeten Leistungen auf Dritte ist dem Auftragnehmer nicht gestattet.

§ 8

1. Black + White stehen sämtliche Urheberrechte zu, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung erwachsen. Auftraggeber und Auftragnehmer übertragen sämtliche übertragbaren Urheberrechte bzw. die Nutzungs- und Verwertungs-, einschließlich Veröffentlichungs- und Vervielfältigungsrechte hieran, soweit diese Urheberrechte im Zusammenhang mit der Erbringung oder Beauftragung der vertragsgegenständlichen Leistungen stehen, und zwar im vollen Umfang und ausschließlich auf Black + White. Black + White ist berechtigt, die Veranstaltung in Wort und Bild, auf Video etc. festzuhalten und weiter für dritte Auftraggeber oder eigene Zwecke zu verwenden. Soweit zum Zweck der Durchführung des bestehenden Vertragsverhältnisses insoweit Daten erhoben und gespeichert werden, erfolgt dies aufgrund gesetzlicher Berechtigung (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO). Im Übrigen werden Daten in der Regel auf der Rechtsgrundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO (wegen berechtigtem Interesse) erhoben und gespeichert. Liegt eine ausdrückliche Einwilligung vor, dann ist Rechtsgrundlage für Erhebung und Speicherung von Daten Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO.

2. Für den Fall, dass für Nutzungen und Verwertungen gemäß § 8 Ziffer 1 dieser AGB Einwilligungen von Betroffenen eingeholt werden müssen, verpflichten sich Auftraggeber und Auftragnehmer, das ihnen Zumutbare zu unternehmen, um diese Einwilligungen einzuholen und Black + White bei der Einholung solcher Einwilligungen zu unterstützen.

3. Die Einräumung der Rechte gem. Ziffer 1 an Black + White ist durch das zwischen Black + White und dem Auftragnehmer vereinbarte Honorar abgegolten und im Verhältnis zum Auftraggeber bei diesem im Rahmen des von ihm zu leistenden Honorars berücksichtigt.

§ 9

1. Jegliche Schadenersatzansprüche des Auftraggebers gegen Black + White sowie gegen ihre Erfüllungsgehilfen, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung entstehen, sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für Ansprüche aus Delikt und für alle mittelbaren und unmittelbaren Schäden.

2. Der in vorstehender Ziff. 1 geregelte Haftungsausschluss findet dann keine Anwendung, wenn Black + White oder deren Erfüllungsgehilfen im Zusammenhang mit der Schadensentstehung Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder aber wenn Black + White gegen wesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) aus dem Vertragsverhältnis verstößt und der Vertragszweck dadurch gefährdet wird oder bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Kardinalpflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

3. Für den Fall, dass Black + White durch oder im Zusammenhang mit der Ausführung vom Auftragnehmer geschuldeter Leistungen ein Schaden entsteht, haftet der Auftragnehmer in vollem Umfang für solche Schäden, wobei jegliche Fahrlässigkeit des Auftragnehmers ausreicht. Die Schadenersatzverpflichtungen des Auftragnehmers gelten sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Schäden, die Black + White oder Dritte im Zusammenhang mit der Leistungserbringung des Auftragnehmers entstehen.

4. Vorstehende unter Ziffer 3 getroffene Regelung gilt entsprechend für den Fall, dass der Auftragnehmer in Folge von Unmöglichkeit an der Erbringung der von ihm geschuldeten Leistung gehindert ist.

§ 10

1. Erfüllungsort für die Zahlungspflichten des Auftraggebers gegenüber Black + White und solche von Black + White gegenüber dem Auftragnehmer ist Stuttgart.

2. Gerichtsstand im Verhältnis zum Auftraggeber sowie zum Auftragnehmer ist Stuttgart, jeweils soweit gesetzlich zulässig.

3. Auf das Vertragsverhältnis von Black + White mit dem Auftraggeber und/oder Auftragnehmer findet vollumfänglich deutsches Recht Anwendung.